

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit Amt für Kinder, Jugend und Familie	Datum 12.06.2020	Drucksachen-Nr. 2020/118
--	---------------------	------------------------------------

⇅ Beratungsfolge Kreisjugendhilfeausschuss	⇅ Sitzungsart öffentlich	⇅ Sitzungstermin/e 06.07.2020
---	-----------------------------	----------------------------------

Tagesordnungspunkt 1

Jugendhilfe und Covid-19 - Pandemie

Sachverhalt

In den vergangenen Wochen war die Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe sehr stark vom Pandemiegeschehen um Covid-19 geprägt. Zahllose Anfragen, die aufgrund einer von der Verwaltung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie wahrgenommenen Verunsicherung entstanden sind, haben ein ausgewiesenes Krisenmanagement erforderlich gemacht.

Der Dienstbetrieb wurde kurzfristig umgestaltet. Ausgehend von den Annahmen zur Infektionsentwicklung, die anfangs bestanden, hat die Verwaltung versucht, den Dienstbetrieb so zu entzerren, dass im Infektionsfalle einzelne Teilbereiche immer noch ein Teil der Mitarbeitenden zur Verfügung steht. So wurden Schichtbetrieb und eine umfassende Nutzung von Home-Office-Arbeitsplätzen möglich gemacht. Zwischenzeitlich werden diese Instrumente zwar immer noch genutzt, allerdings nicht mehr mit der formulierten Dringlichkeit, wie dies zu Beginn der Fall war. Langsam geht die Arbeitsweise zur „Normalität“ über. Dabei gibt es durchaus Unterschiede in den Teams. Zu berücksichtigen sind Faktoren wie Zugehörigkeit zur Risikogruppen, Erforderlichkeit von Kinderbetreuungszeiten sowie die Berücksichtigung von Doppel- und Mehrfachbelegungen in den Büroräumen.

Die Arbeit mit den freien Trägern gestaltete sich weniger problematisch. Wichtig war eine gute Kommunikation zu Beginn der Pandemie. So beabsichtigten einzelne Träger, Kinder aus vollstationärer Unterbringung nach Hause zu entlassen oder ambulante Leistungen einzustellen. Hier konnte jedoch umgehend in Absprache mit den Trägern geklärt werden, dass die Hilfen unter Einhaltung der sich stetig aktualisierenden Hygienekonzepte aufrecht erhalten werden. Berücksichtigung finden mussten selbstredend auch die Verpflichtungen, die sich aus der Gefährdungseinschätzung für die Mitarbeitenden der Träger ergaben. Wichtig war, dass jede Veränderung im einzelnen Hilfesetting mit dem fallführenden Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes abgesprochen wurde, um mögliche Gefährdungen beurteilen zu können. So wurden Hilfen z. B. auch über Video-Konferenzsysteme, Telefonate, Spaziergänge, Gespräche im Garten, aber auch bei entsprechender Einschätzung der Erforderlichkeit über Hausbesuche erbracht, was anfangs jedoch noch etwas zurückhaltender stattfand, da noch nicht umfassend Schutzausrüstung zur Verfügung stand.

Eine Sorge der Träger war die finanzielle Abgeltung der Leistungen. Dabei wurde über das

Amt kommuniziert, dass die Leistungen zunächst so weitervergütet werden, als würden die Leistungen vollumfänglich erbracht. Zu einem späteren Zeitpunkt würde dann entsprechend der überörtlichen Empfehlungen eine abschließende Betrachtung vorgenommen.

Zwischenzeitlich verabschiedete der Bund das Sozialdienstleister-Einsatz-Gesetz (SodEG), bei dem es zunächst noch an der Zuständigkeitserklärung der Landkreise durch das Land fehlte. Zwischenzeitlich scheint klar zu sein, dass das SodEG für die Jugendhilfe nur untergeordnete Bedeutung hat. Lediglich die Schulbegleitungen sind über das SodEG abzuwickeln, da für alle anderen Bereiche entweder Sonderregelungen getroffen wurden oder die Wahrnehmung der Leistungen bei über 75 % der im Hilfeplan festgelegten Höhe lagen. Im Bereich der vollstationären Hilfen sind sowohl Leistungen als auch Geldleistungen vollumfänglich zu erbringen – hinzu kommt ein Tagessatz von 16 € je Tag und Kind für Betreuungsleistungen aufgrund der Schul- oder Kita-Schließungen. Die teilstationären Hilfen sind aufgrund der landesweiten Empfehlungen ebenfalls zu 100 % zu vergüten.

Die Mitarbeitenden in den unterschiedlichen Bereichen des Amtes waren jedoch zum einen mit der konkreten Einzelabsprache oder zum anderen mit der veränderten Abrechnungspraxis gefordert.

Nach dem Grundsatz „Kinderschutz geht vor Infektionsschutz“ sind die Aufgaben im Kinderschutz unverändert wahrgenommen worden. Festgestellt werden konnte ein Rückgang von Meldungen aus den Kindergärten und Schulen – gleichwohl kamen unverändert Meldungen von Dritten im Amt an. Auch einige Inobhutnahmen waren in der Zeit auszusprechen.

Besonders herausfordernd war die Sicherstellung der Versorgung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen ausländischen Kindern und Jugendlichen (UmA). Aufgrund der Grenzschießungen war nicht mit einer großen Zahl zu rechnen, gleichwohl mussten aber Vorkehrungen für die Unterbringung unter Quarantänebedingungen geschaffen werden, für den Fall, dass freie Träger im Bedarfsfall hierzu nicht in der Lage wären. Dazu wurde eine Wohnung im „Verselbständigungshaus“ frei geräumt, welche für diesen Zweck vorgehalten und auch einmal in Anspruch genommen werden musste.

Da große Sorge bestand, dass Familien mit der Situation der Kinderbetreuung aufgrund der Schließung der Kindertageseinrichtungen und der Schulen schneller in Überforderungssituationen kommen könnten, wurde im über die Psychologische Beratungsstelle eine Telefonberatung eingerichtet und über die Presse bekannt gegeben.

Die Mitarbeitenden aus dem Bereich der Kindertagesbetreuung waren insbesondere mit der Bearbeitung der Veränderungen in der Kindertagespflege in besonderem Maße gefordert. So war auch die Kindertagespflege von der Schließung betroffen und die Notbetreuungen nach der Corona-Verordnung waren einzurichten. Da zahlreiche Tagepflegepersonen auch zur Risikogruppe zählten, war dies besonders herausfordernd. Gleichzeitig musste die Empfehlung der kommunalen Spitzenverbände, nach der 80 % der laufenden Geldleistung gewährt wird, auch wenn keine Betreuung stattfindet, umgesetzt werden.

Die übrigen Bereiche des Amtes (Beistandschaften, Vormundschaften, Unterhaltsvorschusskasse, Frühe Hilfen, Jugendhilfe im Strafverfahren) arbeiteten soweit möglich weiter, wenngleich es durch den veränderten Betrieb bei den Gerichten teilweise zu Einschränkungen kam.

Finanzielle Auswirkungen

Im Bereich der Kindertagesbetreuung kommt es zu „Weniger-Aufwendungen“ da sowohl in der Kindertagespflege die laufende Geldleistung auf 80 % bei „Nicht-Betreuung“ verringert wird, als auch die Kindertageseinrichtungen in der Regel im April und Mai auf die Erhebung von Kindergartenbeiträgen verzichtet haben, die nun teilweise vom Landkreis nicht übernommen werden müssen.

„Mehr-Aufwendungen“ entstehen im Bereich der vollstationären Leistungen durch die Übernahme der Betreuungsleistungen von 16 € je Tag und Kind. Darüber hinaus müssen auch die Quarantäneplätze für UmA und gegebenenfalls auch betroffene Familien vorgehalten werden.

Inwieweit sich die Pandemie noch auf die Zahlung von Unterhaltsvorschussleistungen oder den Rückgriff auswirkt oder auch auf die Entwicklung der Fallzahlen in den Hilfen zur Erziehung ist derzeit noch nicht abschätzbar.

Anlagen

Anlage 1 - DJI - Jugendhilfebarometer